

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1908)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Wattenwyl von / Ritschard / Burren

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1908.

Direktor: Herr Regierungsrat **von Wattenwyl.**

Stellvertreter: Bis 31. Mai Herr Regierungsrat **Ritschard.**
Vom 1. Juni an Herr Regierungsrat **Burren.**

I. Gesetzgebung.

Der von der Direktion des Gemeindewesens dem Regierungsrat vorgelegte Entwurf *Gesetz über das Gemeindewesen und das Gemeindegürgerrecht (Heimatrecht)* ist von diesem noch nicht behandelt worden.

Bezüglich der Gründe wird auf das Tagblatt des Grossen Rates vom Jahre 1907, Seite 568, Ausführungen des Berichterstatters des Regierungsrates zu dem Verwaltungsbericht der Gemeindedirektion, verwiesen.

Die Direktion war immerhin der Ansicht, die bis zum Eintritt des Regierungsrates in die Behandlung des Entwurfs zur Verfügung stehende Zeit dürfe nicht ohne Nutzanwendung verstreichen. Es sei vielmehr für die kommende Beratung des Entwurfs durch den Regierungsrat und den Grossen Rat von Vorteil, wenn diesen Behörden ein reiches Material aus der praktischen Anwendung der Gemeindegesetzgebung vorliege, das Bewährtheit und Mängel der zurzeit geltenden Gesetzesbestimmungen erkennen lasse und dadurch für die künftige Neuordnung des Gemeindewesens leitend dienen könne.

Dieses Material zusammenzutragen waren vor allen diejenigen berufen, die in der Praxis die Gesetzesbestimmungen über das Gemeindewesen zu handhaben, über deren Anwendung zu wachen haben und somit in der Materie als Sachverständige gelten können.

Es sind dies die Regierungsstatthalter als gesetzliche Organe der staatlichen Aufsicht über die Verwaltungen der Gemeinden.

Die Direktion des Gemeindewesens hat daher im August 1908 diese Funktionäre eingeladen, an Hand der in Kraft bestehenden Gemeindegesetzgebung und des Entwurfs zu einem neuen Gemeindegesetz ihre Bemerkungen und Anregungen zu dem letztern in einem Berichte an die Direktion niederzulegen. Solche Berichte sind seither von 24 Regierungsstatthaltern eingelangt.

II. Bestand der Gemeinden.

Durch Dekret vom 29. Januar 1908 hat der Grosser Rat die Abtrennung der *französischen Kirche in Bern* von der mittlern (Münster) Kirchengemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchengemeinde der Stadt Bern verfügt.

Die Organisation dieser neuen Kirchengemeinde ist im Berichtsjahre durchgeführt worden.

Die Einwohnergemeinde Kandergrund ist durch Dekret vom 1. Dezember 1908 in zwei Einwohnergemeinden getrennt worden, von denen die eine den Namen *Kandersteg*, die andere den Namen *Kandergrund* erhielt.

Die Einwohnergemeinde Kandergrund umfasst das Gebiet der bisherigen Schulgemeinden Mitholz und Reckenthal, die Einwohnergemeinde Kandersteg das Gebiet der gleichnamigen Schulgemeinde.

Entscheidend war dem Regierungsrat für seinen Antrag auf Trennung der bisherigen Einwohnergemeinde Kandergrund die territoriale Ausdehnung derselben und die Verschiedenheit im Erwerbsleben ihrer Bewohner. Die Bevölkerung des äusseren Gemeindeteils, nunmehrige Einwohnergemeinde Kandergrund, findet ihren Verdienst vorwiegend in der Landwirtschaft und in der Viehzucht. Die Ortschaft Kandersteg dagegen hat im letzten Jahrzehnt als Kurort einen bedeutenden Aufschwung genommen und dementsprechend ist die Mehrheit seiner Bewohner im Hotelwesen und dessen Begleitberufen beschäftigt.

Diese Verschiedenheit im Erwerbsleben der Gemeindegärtner der früheren äussern und innern Bezirke der Einwohnergemeinde Kandergrund machte sich besonders auch geltend in den Anforderungen, welche die beiden Gemeindeteile an das Gemeindewesen stellen.

Das Begehr der Bewohner von Kandersteg um Erhebung der Schulgemeinde Kandersteg zu einer selbständigen Einwohnergemeinde erschien auch deshalb gerechtfertigt, weil die bisherige Schulgemeinde vermöge ihrer Grösse, Steuerkraft und Bevölkerungszahl auch die einer Einwohnergemeinde obliegenden Aufgaben zu übernehmen gut im stande ist und ebenso die Einwohnergemeinde Kandergrund nach der Abtrennung der Schulgemeinde Kandersteg.

Die neue Einwohnergemeinde Kandergrund besitzt bereits ein vom Regierungsrat sanktioniertes Organisations- und Verwaltungsreglement und hat ihre Behörden nach diesem bestellt. Die Genehmigung des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Kandersteg ist nahe bevorstehend. Dagegen ist ein Ausscheidungsvertrag zwischen den beiden Gemeinden noch nicht zur Genehmigung eingereicht worden.

Im Berichtsjahre hat der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Wyssachengraben gestattet, ihren politischen Ortsnamen abzuändern in *Wyssachen*.

III. Organisation und Verwaltung.

Die Organisation der durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der *römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura* neu gebildeten 22 Kirchgemeinden ist im Jahre 1908 in der Hauptsache durchgeführt worden. Die Organisations- und Verwaltungsreglemente von 18 dieser Kirchgemeinden haben die Genehmigung des Regierungsrates erhalten und es sind von diesen die definitiven Kirchgemeindebehörden bestellt worden.

Von zwei weitern Kirchgemeinden sind die Reglemente zur Prüfung eingereicht worden. Noch keine Organisationsreglemente haben aufgestellt die Kirchgemeinden *Epauvillers* und *Cornol*.

Obschon dem Gemeinderat der bisherigen Kirchgemeinde Courgenay-Cornol zu wiederholten Malen

Weisungen über die Aufstellung eines Gemeindestimmregisters und Durchführung der Wahlen gegeben worden sind, war es in der neuen Kirchgemeinde Cornol noch nicht möglich, provisorische Kirchgemeindebehörden zu bestellen. Im Februar 1909 mussten bezügliche Wahlverhandlungen wieder kassiert werden. Den Angehörigen der Kirchgemeinde wie auch der Ortsgemeinde Cornol fehlte in der letzten Zeit der gute Wille für die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten und es wird die Direktion des Gemeindewesens, sofern auch die nächsten Wahlen der Kirchgemeinde Cornol nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden sollten, dem Regierungsrat diese neue Kirchgemeinde angehend besondere Massnahmen beantragen.

Über die Verhältnisse der gemischten Gemeinde Cornol wird noch zu berichten sein.

Die Kirchgemeinden, die ihre Behörden definitiv bestellt haben, sind nunmehr mit der Durchführung der notwendigen Ausscheidungen der Kirchgemeindegüter und der Aufstellung von Inventarien beschäftigt.

Von sieben Kirchgemeinden sind die Güterauscheidungsakte zur Genehmigung eingereicht worden.

Auf das Begehr der Kirchgemeinde *Buix* um Gestaltung einer getrennten Verwaltung der Einkünfte der beiden Filialen Buix und Montinez konnte mit Rücksicht auf den § 8 des Dekrets vom 9. Oktober 1907, der bestimmt, dass da, wo die Kirchgemeinde aus Abteilungen besteht, aus den bisherigen Kirchengütern ein Gesamtkirchengut zu bilden ist, nicht eingetreten werden.

Nach Prüfung und Begutachtung durch die Gemeindedirektion hat der Regierungsrat folgende 94 Akte der Gemeindeverwaltung genehmigt:

56 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger-, Kirch-, Schul- und Bäuertgemeinden;

19 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern u. s. w.);
16 Gemeindenutzungsreglemente;
2 Amtsanzeigenverträge;

1 Ausscheidungsvertrag.

Der vorläufigen Prüfung wurden unterworfen 66 Reglemente, die im Berichtsjahr nicht mehr zur Sanktion eingereicht worden sind.

IV. Verwaltungsrechtliche Entscheidungen.

Auf den Vortrag der Gemeindedirektion hat der Regierungsrat im ordentlichen Beschwerdeverfahren nach § 56 ff. des Gemeindegesetzes oberinstanzlich entschieden:

- 10 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
- 6 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
- 3 Nutzungsstreitigkeiten;
- 8 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 19 von diesen Streitfällen ist das erstinstanzliche Urteil bestätigt, in 8 Fällen abgeändert worden.

Gestützt auf Eingaben von Gemeindegütern und Berichte der Regierungsstatthalterämter, Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung von Gemeindeangelegenheiten betreffend, sind vom Regierungsrat in 5 Fällen auf Grund von § 48 des Gemeindegesetzes und § 19 der Verordnung vom 15. Juni 1869 die erforderlichen Massnahmen beschlossen worden.

Die wichtigeren Entscheidungen in Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten werden veröffentlicht in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen.

Das Gleiche ist zu sagen von den Wohnsitzstreitigkeiten.

Nachstehend sind einige grundsätzliche Erörterungen über den Administrativprozess, das Gemeindewesen und den polizeilichen Wohnsitz anzuführen.

1. Administrativprozess.

Der Umstand, dass der Regierungsstatthalter in seiner Eigenschaft als stimmberechtigter Bürger an der Fassung eines Gemeindebeschlusses mitgewirkt hat, macht ihn zur erstinstanzlichen Beurteilung einer gegen diesen Beschluss gerichteten Verwaltungbeschwerde nicht ohne weiteres unfähig.

Vor der Beurteilung einer Beschwerde gemäss § 56 ff. des Gemeindegesetzes hat der Regierungsstatthalter unter abschriftlicher Mitteilung der Beschwerdeschrift an die beklagte Partei einen Aussöhnungsversuch anzuordnen (vergl. Verordnung vom 15. Juni 1869, § 15). Die Unterlassung dieser Massnahme genügt jedoch nur dann zur Kassation des Verfahrens, wenn dieselbe eine Schmälerung der Rechte der Parteien oder einer derselben involviert.

Im bernischen Administrativprozess ist der Parteid als Beweismittel nicht zulässig. Wurde er aber gefordert und freiwillig geleistet, so kann keine der Parteien aus diesem Grunde das Verfahren anfechten.

2. Gemeindewesen.

Gemeindebehörden und -beamte.

Die für die Besetzung von Gemeindeämtern vorgeschlagenen Bürger sind samt ihren Verwandten von der Teilnahme an den Wahlen nicht ausgeschlossen.

Kommt die Wahl eines Gemeindebeamten auf Grund einer an der Gemeindeversammlung amtlich bekannt gemachten irrtümlichen Voraussetzung zu stande, so wird sie von Amtes wegen kassiert.

Die Gemeindeversammlung ist nicht berechtigt, mit Rücksicht auf eine erhobene Beschwerde, eine von ihr getroffene Wahl rückgängig zu machen.

Sobald einmal die Schulkommission die eingegangenen Anmeldungen für die Besetzung einer Lehrstelle als genügend erklärt hat, ist die Gemeindeversammlung an ihre Vorschläge bei Vornahme der Wahl nicht gebunden (vergl. Primarschulgesetz § 32).

An einer zur Fortsetzung einer bereits begonnenen Lehrerwahl anberaumten Gemeindeversammlung

kann eine Neuaußschreibung der betreffenden Lehrerstelle insofern beschlossen werden, als die Bewerberliste seit der ersten Versammlung eine namentliche Änderung erfahren hat.

Wenn das Gemeindereglement die Vereinigung zweier Gemeindebeamten in der nämlichen Person vorsieht, so kann der Gemeinderat nicht eine getrennte Besetzung dieser Stellen vornehmen.

Gemeindestimmrecht.

Zum Genuss des Gemeindestimmrechts genügt es, dass der betreffende Bürger, sofern er auch die übrigen gesetzlich geforderten Eigenschaften besitzt, im Steuerregister eingetragen ist, auch wenn er tatsächlich dem Steuerbezug nicht Folge gegeben hat (vergl. Gesetz vom 26. August 1861, Art. 1, lit. b).

Der § 1 des Gesetzes vom 26. August 1861 betreffend Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohner- und Burgergemeinden stellt unter anderm als Requisit für die Stimmberechtigung in der Einwohnergemeinde auf die Bezahlung einer direkten Staatssteuer oder einer Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

Die Feuerwehrtaxe als Beitrag an die Kosten der einer Gemeinde durch die Bestellung einer Feuerwehr erwachsenden Ausgaben, ist eine Leistung in Geld, die der Bürger nach öffentlichem Recht zu leisten verpflichtet ist. Als eine Telle nach § 1 des Gesetzes vom 26. August 1861 kann die Feuerwehrtaxe aber deshalb nicht angesehen werden, weil die Feuerwehrpflicht sich nicht darstellt als eine allen Bürgern nach Massgabe ihres Einkommens und Vermögens auferlegte Abgabe, sondern allgemein zeitlich begrenzt wird nach dem Alter des Bürgers.

Die Bezahlung der Feuerwehrtaxe beziehungsweise die persönliche Leistung der Feuerwehrdienstpflicht kann daher der Leistung einer Gemeindesteuer oder Telle nicht gleichgestellt werden und vermag das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten nicht zu verleihen.

Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeinderates betreffend Eintragungen oder Streichungen im Gemeindestimmregister können regelmässig mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vor dem Stattdfinden der betreffenden Gemeindeversammlung entschieden werden. Der Regierungsstatthalter hat aber auch weder das Recht noch die Pflicht, mit Rücksicht auf eine derartige Beschwerde, die Abhaltung einer ordnungsgemäss publizierten Gemeindeversammlung zu untersagen oder aufzuschieben. Wird dagegen später eine derartige Beschwerde zugesprochen, so sind die getroffenen Wahlen und Abstimmungen nichtig zu erklären, sofern die durch den Beschwerdeentscheid angeordneten Eintragungen oder Streichungen im Stimmregister geeignet gewesen wären, einen Einfluss auf das Ergebnis auszuüben.

Gemeindereglemente.

Die öffentliche Anzeige der Auflegung eines neu angenommenen Gemeindereglementes hat die Aufrichterung zu enthalten, Einsprachen gegen das Regle-

ment binnen zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist einzureichen. Die Unterlassung dieser Auflorderung hat jedoch nicht die Folge einer Ungültigkeit des das Reglement annehmenden Gemeindebeschlusses. Es muss vielmehr lediglich die Auflage wiederholt werden (Verordnung vom 15. Juni 1869, Art. 9 und 10).

Formfehler, welche anlässlich der Gemeindeabstimmung über das Gemeindereglement vorgekommen sind, können nur im Wege der Beschwerde gemäss § 56 ff. des Gemeindegesetzes, nicht aber durch Einsprache anlässlich der Auflegung des Reglementes geltend gemacht werden.

3. Niederlassungswesen.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter finden auf die im Kanton wohnenden Berner nicht Anwendung. Dieselben stehen vielmehr, was ihren polizeilichen Wohnsitz anbetrifft, lediglich unter dem Armen- und Niederlassungsgesetz vom 28. November 1897.

Die militärische An- und Abmeldung der Wehrpflichtigen ist ohne rechtliche Bedeutung für die Fragen der Fähigkeit zum Wohnsitzerwerb und des Beginnes des polizeilichen Wohnsitzes.

Ein Wohnsitzschein bleibt so lange gültig und wirksam, als die Zeit, für welche er ausgestellt wurde, noch nicht abgelaufen oder ein Rückzug seitens der ausstellenden Behörde nicht stattgefunden hat. Das Dahinfallen der tatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen er ausgestellt wurde, ändert an seiner Gültigkeit nichts.

Wenn eine an sich zum Wohnsitzwechsel befähigte aber bevormundete Person in eine andere Gemeinde zieht, so erwirbt sie daselbst Wohnsitz, sofern die zuständige Vormundschaftsbehörde zwar dem Wohnsitzwechsel nicht beistimmt, sich demselben aber auch nicht tatsächlich widersetzt.

Wird einer Person gemäss Satzung 153 C. G. durch regierungsstatthalterliche Verfügung die elterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen, so folgen ihr die letztern fortan nicht mehr im Wohnsitzerwerb, sondern sie behalten bis zu ihrer Volljährigkeit ihren Wohnsitz in derjenigen Gemeinde bei, in welcher das Familienhaupt zur Zeit des Entzuges der elterlichen Gewalt wohnsitzberechtigt war, mit dem einzigen Vorbehalt der Rückschreibung gemäss § 104 A. u. N. G. (vergl. §§ 100 und 103 A. u. N. G. und Dekret vom 30. August 1898, Art. 27).

Erhält ein auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehendes uneheliches Kind infolge Legitimation durch den Eheabschluss seiner Eltern einen neuen Zivilstand, so bleibt dennoch sein bisheriger Wohnsitz und damit auch die Unterstützungsplicht der betreffenden Gemeinde bestehen.

Die nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kinder einer sich wieder verheiratenden Witwe folgen ihrem Stiefvater im Wohnsitz. Waren sie aber zur Zeit der Wiederverheiratung ihrer Mutter augenscheinlich zu Unrecht nicht auf dem Etat eingetragen, so wird ihre Rückschreibung in das Wohnsitzregister der früheren Gemeinde von Amtes wegen verfügt.

Stehen Kinder einer sich wieder verheiratenden Witwe auf dem Etat der dauernd Unterstützten, so ist dieser Umstand dem Wohnsitzwechsel des Stiefvaters nicht hinderlich.

Verheiratet sich eine bernische Mutter minderjähriger (ehelicher oder unehelicher) Kinder mit einem ausserhalb des Kantons wohnenden Berner, welcher Burger einer Gemeinde mit burgerlicher Armenpflege ist, so bleiben die Kinder bis zur Rückkehr ihres Stiefvaters in den Kanton Bern in derjenigen Gemeinde wohnsitzberechtigt, wo ihre Mutter zur Zeit des Eheabschlusses Wohnsitz hatte. Diese Gemeinde hat denn auch im Heimatschein der Kinder die Wohnsitzbescheinigung, welche zum Aufenthalt ausserhalb des Kantons nötig ist, auszustellen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten nachbezeichnete **Beschwerden** gegen Gemeindebehörden oder Gemeindebeamte ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Häufig.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungs- gegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	12	8	4	—	5	—	3	4	—	—
Aarwangen	31	23	2	6	4	1	16	4	6	—
Bern	17	10	6	1	1	—	10	5	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	13	3	8	2	3	5	4	—	1	—
Burgdorf	22	6	15	1	—	—	6	13	3	—
Courtelary	29	2	17	10	—	2	13	13	1	—
Delémont	34	16	16	2	6	3	10	12	3	—
Erlach	4	1	2	1	1	—	3	—	—	—
Franches-Montagnes .	33	12	13	8	3	3	13	12	2	—
Fraubrunnen	10	6	4	—	3	1	2	3	1	—
Frutigen	6	3	2	1	—	3	2	—	1	—
Interlaken	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Konolfingen	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Laufen	12	1	9	2	—	10	2	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moutier	32	9	22	1	1	3	24	4	—	—
Neuveville	5	4	1	—	2	—	3	—	—	—
Nidau	16	12	4	—	7	5	3	1	—	—
Oberhasle	11	3	3	5	6	—	2	2	1	—
Porrentruy	27	3	23	1	1	12	9	4	1	—
Saanen	2	—	1	1	—	—	2	—	—	—
Schwarzenburg . . .	6	6	—	—	—	—	1	4	1	—
Seftigen	5	1	3	1	1	—	1	1	1	1
Signau	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal .	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Ober-Simmenthal . .	4	1	2	1	—	1	2	1	—	—
Thun	42	21	12	9	2	3	18	17	2	—
Trachselwald	4	2	2	—	—	1	1	2	—	—
Wangen	21	16	4	1	5	—	3	12	1	—
<i>Total</i>	407	169	182	56	56	57	153	114	26	1

Bezüglich des Niederlassungswesens verzeigen die Berichte der Regierungsstatthalterämter:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungsverfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Hängig.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.				
Aarberg	5	4	1	—	1	—	—
Aarwangen	24	16	4	4	3	—	—
Bern	15	13	2	—	—	—	—
Biel	5	2	—	3	—	—	—
Büren	5	3	2	—	1	—	—
Burgdorf	36	18	6	12	4	2	—
Courtelary	21	—	17	4	6	—	—
Delémont	10	5	2	3	2	—	—
Erlach	5	3	1	1	1	—	—
Franches-Montagnes	13	5	4	4	1	—	—
Fraubrunnen	10	7	1	2	—	—	—
Frutigen	1	—	1	—	—	—	—
Interlaken	3	1	2	—	—	—	—
Konolfingen	11	7	2	2	—	—	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	2	—	2	—	1	—	—
Moutier	9	2	5	2	1	—	—
Neuveville	1	1	—	—	—	—	—
Nidau	8	6	2	—	—	—	—
Oberhasle	—	—	—	—	—	—	—
Porrentruy	10	4	2	4	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	8	5	1	2	—	—	—
Seftigen	12	4	7	1	5	—	—
Signau	14	12	2	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Ober-Simmenthal	1	—	1	—	—	—	—
Thun	13	12	1	—	—	—	—
Trachselwald	11	9	2	—	—	—	—
Wangen	9	9	—	—	—	—	—
<i>Total</i>	262	148	70	44	26	2	—

V. Oberaufsicht über das Gemeinde-wesen.

Gemeindeanleihen.

In 70 Fällen (im Jahre 1907: 90 Fälle) wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erteilt an 45 Ortsgemeinden, inbegriffen Einwohner-, Dorf- und gemischte Gemeinden, sowie Unterabteilungen von solchen, 16 Burgergemeinden, 7 Kirchgemeinden und 2 Schulgemeinden.

Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Franken 2,985,000, wovon Fr. 1,820,400 auf Ortsgemeinden, Fr. 901,400 auf Burgergemeinden, Fr. 158,200 auf Kirchgemeinden und Fr. 105,000 auf Schulgemeinden entfallen.

Nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung bestehender Schulden . . .	Fr. 89,850
2. Zur Bestreitung von Strassenbauten, Schulhaus- und andern Hochbauten	" 1,524,300
3. Zur Bezahlung von Subventionen an Eisenbahnen und Drahtseilbahnen	" 138,000
4. Zur Erwerbung von Liegenschaften, Erstellung von Wasserversorgungen, Hydranten-Anlagen, Elektrizitätswerken und zur Anschaffung von Löschgerätschaften	" 1,202,150
5. Zur Anschaffung von Verschiedenem	" 30,700
Total	Fr. 2,985,000

Im Vorjahr betrug die Summe der sämtlichen Anleihen Fr. 3,739,324. 30.

Die neuen Darlehen an Gemeinden ohne Spezialsicherheit durch die *Hypothekarkasse des Kantons Bern* betrugen im Jahre 1908 Fr. 381,000, während die Rückzahlungen und Amortisationen Fr. 436,062 ausmachen.

Als Anleihen sind von der Hypothekarkasse im Jahre 1907 Fr. 781,000 abgegeben worden.

Anleihen von über Fr. 100,000 wurden im Berichtsjahre bewilligt:

Der *Burgergemeinde der Stadt Bern* Fr. 400,000 als Krediterhöhung für den Kasinoneubau; der *Zunft Mittellöwen* in Bern Fr. 370,000 für den Neubau ihres Zunfthauses; der *Einwohnergemeinde Tramelan-dessus* Fr. 200,000 für Eisenbahnsubventionen, Erstellung einer Wasserversorgung und von elektrischen Anlagen; der *Einwohnergemeinde St. Immer* Fr. 200,000 für die Erstellung eines Schlachthauses; der II. Sektion der *Gemeinde Les Bois* Fr. 165,000 für den Kauf von Liegenschaften; der *Einwohnergemeinde Laupen* Fr. 140,000 zur Bestreitung der Kosten einer Wasserversorgung und eines Beitrages an die Erstellung der neuen Sen-

senbrücke, sowie zur Bezahlung von Verpflichtungen aus der Übernahme von Eisenbahnsubventionen;

der *Einwohnergemeinde Rohrbach* Fr. 100,000 für die Erstellung einer Wasserversorgung.

Die Krisis in der Uhrenindustrie hatte die natürliche Folge, dass im verflossenen Jahre von den Gemeinden keine Anleihen für die Erstellung von Uhrenfabriken und zur Ausrichtung von Beiträgen an Dritte zu diesem Zwecke aufgenommen worden sind.

Sicherheitsleistungen durch Gemeinden.

Den Beschlüssen der neun Einwohnergemeinden Orpund, Hagneck, Ägerlen, Schwadernau, Brügg, Bellmund, Jens, Studen und Täuffelen-Gerolfingen, durch welche sich diese Gemeinden zu Gunsten der *seeländischen Wasserversorgungsgenossenschaft* mit Sitz in Nidau für eine von dieser aufzunehmende Anleihe von Fr. 200,000 verpflichteten, wurde die Genehmigung erteilt. Bereits im Jahre 1907 haben diese Gemeinden die Ermächtigung zur Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung gegenüber der gleichen Genossenschaft, für eine Anleihe von Franken 600,000, erhalten.

Kapitalangriffe.

Zweiundzwanzig Gemeinden wurden zur Verwendung von Kapitalvermögen im Gesamtbetrage von Fr. 422,629. 80 autorisiert. Diese Autorisationen verteilen sich auf 14 Ortsgemeinden, 4 Burgergemeinden, 2 Kirchgemeinden und 2 Schulgemeinden.

Der Zweck dieser Kapitalangriffe war in der Regel die Beschaffung der nötigen Geldmittel zur Ausführung von Gemeindebeschlüssen, der, wenn nicht auf diesem Wege, durch Aufnahme von Anleihen hätte erreicht werden müssen. Dabei sind die Gemeinden zur Wiederersetzung der verwendeten Beträge aus der laufenden Verwaltung innerhalb einer gewissen Zahl von Jahren verpflichtet worden. Von der Auflage dieser Bedingung wurde in einzelnen Fällen nur dann abgesehen, wenn nachweisbar andere Werte an Stelle der verwendeten Kapitalien in die Kapitalrechnung eingestellt wurden, in welchen Fällen eine Kapitalverminderung nicht vorlag.

Von einzelnen Fällen ist hier die Bewilligung an die finanziell schwache Einwohnergemeinde *Schwanden* zu erwähnen, von der ihrem Kapitalvermögen aus Erbschaft angefallenen Summe von Franken 38,000 der Betrag von Fr. 32,000 zu verwenden zu Schulhaus- und Strassenbauten und für den Ankauf von Alpweiden.

Die grössten Verwendungen von Kapitalien betrafen die stadtbernischen *Zünfte Zimmerleuten* (Fr. 150,000) und *Schuhmachern* (Fr. 50,000) für den Neu- bzw. Umbau ihrer Zunfhäuser.

Dem Beschluss einer Gemeinde betreffend Verwendung von Kapitalvermögen aus einem besondern Fonds wurde die Genehmigung versagt, weil dieselbe der im Ausscheidungsvertrag niedergelegten Zweckbestimmung widersprach.

Liegenschaftserwerbungen und Veräußerungen.

22 Gemeindekorporationen (15 Ortsgemeinden und 7 Burgergemeinden) wurden gemäss § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu 31 Liegenschaftskäufen und 10 Gemeinden (7 Ortsgemeinden, 2 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsveräußerungen autorisiert.

Der Verkauf von Grundeigentum durch eine Gemeinde zu einem die Grundsteuerschatzung nicht erreichenden Preise gilt als Kapitalverminderung und bedarf daher zu seiner Gültigkeit der in Art. 26 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Einem Veräußerungsvertrag, bei dem ein dieses Requisit erfüllender Gemeindebeschluss nicht nachgewiesen werden konnte, musste die Genehmigung versagt werden.

Burgeraufnahmen.

In 22 Fällen wurde den Beschlüssen von Einwohnergemeinden betreffend die Aufnahme neuer Bürger, die jene in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter der Burgerschaft gemäss § 74 des Gemeindegesetzes gefasst haben, auf den Antrag der Gemeindedirektion vom Regierungsrat die Genehmigung erteilt.

Die während des Verwaltungsjahres im Kanton Bern erfolgten Burgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Gondiswil, Burgergemeinde.	—	—	1	1
Gutenberg, Einwohnergemeinde.	—	—	1	1
Madiswil, Einwohnergemeinde.	—	—	1	1
Bern, Burgergemeinde.	25	42	5	72
Bremgarten, Einwohnergemeinde.	—	—	2	2
Köniz, Einwohnergemeinde.	—	—	5	5
Burgdorf, Burgergemeinde.	1	—	—	1
Renan, Einwohnergemeinde.	—	—	4	4
Erlach, Burgergemeinde.	—	1	—	1
Epiquerez, Einwohnergemeinde.	—	—	5	5
Kandersteg, Einwohnergemeinde.	—	—	1	1
Niederhünigen, Einwohnergemeinde.	—	—	16	16
Grellingen, Burgergemeinde.	—	—	6	6
Diesse, Burgergemeinde.	—	—	5	5
Madretsch, Burgergemeinde.	—	—	2	2
Orpund, Burgergemeinde.	—	—	4	4
Courgenay, gem. Gemeinde	—	—	5	5
Lauenen, Einwohnergemeinde.	—	—	1	1
Saanen, Einwohnergemeinde.	—	—	3	3
Guggisberg, gem. Gemeinde	2	—	—	2
Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde.	—	—	4	4
Übertrag	28	43	71	142

Gemeinden	Kantonsbürger	Schweizerbürger aus andern Kantonen	Ausländer	Total
Übertrag	28	43	71	142
Mühlethurnen, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Lohnstorf, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Trub, Einwohnergemeinde	—	—	5	5
Trubschachen, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
Diemtigen, gem. Gemeinde	—	—	1	1
Boltigen, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Sigriswil, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
Thun, Burgergemeinde	25	—	2	27
Huttwil, Einwohnergemeinde	—	—	10	10
Rüegsau, Einwohnergemeinde	—	—	2	2
Sumiswald, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Graben, Einwohnergemeinde	—	—	3	3
Röthenbach, gem. Gemeinde	—	—	2	2
Wolfisberg, gem. Gemeinde	—	—	4	4
Total	53	43	116	212

In einem Streitfalle hat der Regierungsrat entschieden, dass der gesetzliche Beitrag aus einer Burgerrechtseinkaufssumme an das Schulgut der Schulgemeinde von der Burgergemeinde und nicht von dem Eingebürgerten geschuldet wird.

Eine Burgerrechtszusicherung, welche nur unter der Bedingung erteilt wird, dass der Petent für sich und seine Nachkommen auf jede Art von Burgernutzen, welche in der betreffenden Gemeinde ausgerichtet wird, verzichte, ist ungesetzlich und erhält die regierungsrätliche Genehmigung nicht.

Amtliche Weisungen und Disziplinaruntersuchungen.

Sobald eine Einwohnergemeinde die Wasserversorgung als Aufgabe der Ortsverwaltung erklärt hat, so steht die Ausführung derselben unter der Oberaufsicht des Regierungsrates, der mit bezug auf die Wasserabgabe zum Erlass von provisorischen Verfügungen zuständig ist.

Auf den Antrag der Gemeindedirektion ordnete der Regierungsrat in zwei Gemeinden des Jura die Untersuchung der Gemeindeverwaltung durch Sachverständige an.

In der einen Gemeinde ist speziell Gegenstand der Untersuchung die Forstverwaltung, in der sich Gemeindebeamte angeblich Unregelmässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

Verschiedene Beschwerden betreffen die gemischte Gemeinde *Cornol* und es hat der Regierungsrat zur Durchführung einer gründlichen Untersuchung über alle erhobenen Beschwerdepunkte einen besondern Kommissär ernannt.

In beiden Fällen stehen die Berichte über das Resultat der Untersuchungen noch aus.

Zwei Gemeindebeamte einer seeländischen Burgergemeinde wurden wegen Diebstahls bzw. Gehilfenschaft korrektionell zu Gefängnis und zur Entsetzung von den von ihnen bekleideten Staats- und Gemeindeämtern und zu den Staatskosten verurteilt. Überdies wurden beide auf die Dauer von zwei Jahren unfähig erklärt, öffentliche Staats- und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die Verurteilten hatten nach einer Holzsteigerung liegen gebliebene Tannenträmel, obschon sie wussten, dass dieselben einem Dritten gehörten, wegführen lassen.

Der Grosse Rat hat im Frühjahr 1909 ein Strafnachlassgesuch der Beteiligten abgewiesen.

VI. Rechnungswesen der Gemeinden.

Am Ende des Verwaltungsjahres waren auf den Regierungsstatthalterämtern laut Berichten dieser Amtsstellen noch folgende Rechnungen des Jahres 1907 ausstehend :

Amtsbezirk Courtelary:

Courtelary, Burgergutsrechnung.

Amtsbezirk Erlach:

Treiten, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen.

Amtsbezirk Freibergen:

Soubey, Kirchengutsrechnung.

Amtsbezirk Laufen:

Duggingen, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen.

Wahlen, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen.

Amtsbezirk Niedersimmental:

Burgerbäuer *Entschwil*, Burgergutsrechnungen.

Alle diese Rechnungen sind seither eingelangt.

Die Gemeinden wurden in den letzten Jahren angewiesen, als Ergänzungen der Gemeinderechnungen diesen alljährlich Ausstandsverzeichnisse beizulegen.

Inspektionen von Gemeinden.

Gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869 haben die Regierungsstatthalter wenigstens alle zwei Jahre alle Bücher und Schriften der Gemeinden einer Untersuchung zu unterwerfen.

Solche Inspektionen wurden im Berichtsjahr in 27 Amtsbezirken vorgenommen.

Die Ergebnisse waren nach den Berichten der Regierungsstatthalter befriedigend. Zeigten sich Übelstände, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Bern, den 26. April 1909.

Der Direktor des Gemeindewesens:

von Wattenwy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Mai 1909.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

